

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 107 (2010)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Der "lasterhafte Lebenswandel" ist jetzt passé  
**Autor:** Bachmann, Monika  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839546>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



«Im Bereich der Vormundschaft gibt es kaum eine politische Lobby. Nur so lässt sich erklären, dass die Revision erst nach 100 Jahren erfolgt.»

## Der «lasterhafte Lebenswandel» ist jetzt passé

Schützen statt bevormunden: Dies ist die Botschaft, die das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vermittelt. Rechtsexperte Urs Vogel begleitet Gemeinden und Kantone bei der Umsetzung. Er stellt fest: «Das Sozialwesen muss an vielen Orten neu organisiert werden.»

**Urs Vogel, die Schweiz bekommt bald ein modernes Erwachsenenschutzrecht. Wer wird davon profitieren?**

Alle Personen, die schutzbedürftig sind. Das neue Gesetz stellt die individuellen Bedürfnisse und die Selbstbestimmung der Betroffenen ins Zentrum.

**Welches ist die wichtigste Änderung, die das neue Gesetz bringen wird?**

Bisher gab es im Bereich der vormundschaftlichen Massnahmen eine Unterscheidung in Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft. Das neue Gesetz sieht nur noch eine Kategorie vor, nämlich die Beistandschaft.

Diese soll massgeschneidert auf die Bedürfnisse der Person zugeschnitten sein. Das heisst, die Erwachsenenschutzbehörde definiert im Einzelfall, ob und in welchem Umfang die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt wird und welche Aufträge an den Mandatsträger oder die Mandatsträgerin übertragen werden.

**Wie sieht eine solche Massnahme im konkreten Fall aus?**

Das neue Recht bietet Spielraum, so dass man die Handlungsfähigkeit einer Person nur in Teilbereichen einschränken kann. Es kann sein, dass jemand eine Ein-



kommens- oder Rentenverwaltung benötigt, eine andere Person muss vielleicht Hilfe im Wohnbereich erhalten. Wir haben neu ein Instrument, mit dem auf die individuelle Schutzbedürftigkeit der Person reagiert werden kann.

#### **Gibt es weitere Neuerungen?**

Urteilsunfähige Personen, die in einer stationären Einrichtung sind, werden zukünftig besser geschützt. Eine wesentliche Neuerung ist zudem, dass man einen so genannten Vorsorgeauftrag errichten kann. Dies ermöglicht jeder Person, frühzeitig zu bestimmen, wer im Falle einer Urteilsunfähigkeit für sie sorgen soll.

#### **Das setzt aber voraus, dass die Leute über diese Möglichkeit informiert sind.**

Das ist ein wichtiger Punkt. Deshalb braucht es eine Informationskampagne, damit die Leute von den Möglichkeiten, welche das neue Gesetz bietet, erfahren. Das gilt nicht nur für den Vorsorgeauftrag, sondern auch für die Patientenverfügung, die neu auf bundesrechtlicher Ebene geregelt ist.

#### **In welchen Fällen wird die Patientenverfügung angewendet?**

Immer dann, wenn bei einer urteilsunfähigen Person eine medizinische Massnahme notwendig ist. In solchen Fällen muss abgeklärt werden, ob vorgängig eine Patientenverfügung gemacht wurde. Diese Verfügung hält fest, wie sich die urteilsunfähige Person behandeln lassen möchte.

#### **Ist die Bevölkerung vom neuen Recht stärker tangiert als vom alten Vormundschaftsrecht?**

Mit dem neuen Gesetz wird die Selbstverantwortung ausgedehnt, indem man eine mögliche Hilfsbedürftigkeit vorgängig gestalten kann. Das neue Recht wird aber weiterhin als letztes Netz der sozialen Versorgung zum Tragen kommen. Unser System baut auf Subsidiarität. Das heisst, der Staat soll nur dann eingreifen, wenn private Massnahmen nicht zum Ziel führen.

#### **Das bisherige Vormundschaftsrecht stammt aus dem Jahr 1907. Weshalb kommt die Revision erst jetzt?**

Es gab bereits vor 50 Jahren erste Bestrebungen für eine Revision. Fachleute aus der Praxis haben immer wieder festgestellt, dass das System zu wenig flexibel ist. Sie haben wiederholt bessere Instrumente verlangt. Allerdings gibt es im Bereich der Vormundschaft kaum eine politische Lobby. Somit lässt sich erklären, warum alle anderen Bereiche des Zivilgesetzbuches, also das Erb-

recht, das Sachrecht und das Familien- und Scheidungsrecht bereits revidiert wurden. Beim Vormundschaftsrecht handelt es sich um eine marginale Rechtsmaterie. Im Verhältnis zur gesamten Bevölkerung kommen nur wenige Personen mit diesem Gesetz in Kontakt.

#### **Das erstaunt: Die gesellschaftlichen Verhältnisse verändern sich innerhalb von 100 Jahren doch enorm.**

Die Problemsituationen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind auch nach 100 Jahren ähnlich geblieben. Die Terminologie ist allerdings komplett überholt. Heute spricht man nicht mehr von «lasterhaftem Lebenswandel» oder von «Trunksucht». Und eine erwachsene Person gilt heute als «volljährig» und nicht als «mündig».

#### **Das neue Gesetz sieht vor, dass anstelle der kommunalen Vormundschaftsbehörde eine Fachbehörde eingesetzt wird. Warum?**

Wenn man massgeschneiderte Lösungen erarbeiten will, stellt dies hohe Ansprüche an die Fachkompetenz der Behörden. Die individuelle Situation der Klientin oder des Klienten soll aus verschiedenen Perspektiven beurteilt werden, also zum Beispiel aus medizinischer, aus sozialer oder aus juristischer Sicht. Deshalb muss die neue Behörde mit Fachpersonen aus entsprechenden Berufsgruppen besetzt werden.

#### **Welche Qualifikationen müssen diese Behördenmitglieder mitbringen?**

Im Bundesgesetz steht nur, dass es eine Fachbehörde sein muss. In der ergänzenden Botschaft des Bundesrats gibt es Hinweise zu den Qualifikationen. Gefragt sind Personen aus den Bereichen Recht, Soziale Arbeit, Psychologie, Medizin und Treuhand. Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat Empfehlungen zur Fachkompetenz erarbeitet. >

#### **URS VOGEL**

Urs Vogel ist Rechts- und Unternehmensberater im Bereich öffentliche Verwaltung sowie für das Sozial- und Gesundheitswesen. Von 2000 bis 2003 führte er das Sekretariat der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder. Im Zusammenhang mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wirkt er als Experte bei Weiterbildungen und berät Kantone bei der Umsetzung. Urs Vogel ist Jurist und Sozialarbeiter und verfügt über einen Master of Public Administration.





«Viele Gemeinden werden die Fachbehörde nicht selbst stellen können. Es ist faktisch ein Zwang zur Regionalisierung vorhanden.»



**> Die Gemeinden stehen also vor einer Herkulesaufgabe.**

Viele Gemeinden werden diese Aufgabe nicht mehr selbst erledigen können, da ihnen das notwendige Volumen fehlt – sowohl fachlich als auch finanziell. Deshalb ist faktisch ein Zwang zur Regionalisierung vorhanden.

**Wird die Behörde weiterhin im Nebenamt funktionieren?**

Die Kantone sind zurzeit in der Vorbereitungsphase, da zeichnen sich verschiedene Modelle ab. In der Tendenz werden die Einzugsgebiete vergrössert, so dass für die neuen Behördenmitglieder eine hauptberufliche Tätigkeit geschaffen werden kann. Ich betone aber, dass die Kantone zurzeit noch mit der Vorbereitung beschäftigt sind. Anschliessend gehen die Gesetzesentwürfe ins jeweilige Kantonsparlament. Erst dann wird klar, wie die einzelnen Kantone das neue Recht umsetzen werden.

**Was bedeutet diese Neuorganisation für Sozialdienste, die bisher auch für die Vormundschaft zuständig waren?**

## DAS NEUE GESETZ

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ersetzt das Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1907. National- und Ständerat haben im Dezember 2008 einer entsprechenden Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zugestimmt. Die Kantone sind zurzeit mit der Umsetzung beschäftigt und erarbeiten die Gesetzesvorlagen. Das neue Recht wird voraussichtlich 2013 in Kraft treten.

**Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:**

- **Beistandschaft:** Neu gibt es nur noch diese Kategorie von Schutzmassnahmen: Sie wird massgeschneidert den Bedürfnissen der betroffenen Person angepasst.
- **Vorsorgeauftrag:** Jede Person kann einen solchen erstellen und damit frühzeitig bestimmen, wer im Falle einer Urteilsunfähigkeit für sie sorgen soll.
- **Patientenverfügung:** Jede Person kann eine solche anfertigen und damit festhalten, wie sie sich im Falle einer Urteilsunfähigkeit medizinisch behandeln lassen möchte.
- **Fachbehörde:** Sie tritt anstelle der Vormundschaftsbehörde und setzt sich aus Fachleuten verschiedener Disziplinen zusammen (Recht, Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Treuhand)

Die Organisation des Vormundschaftswesens und der Sozialhilfe ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Deshalb werden die Schnittstellen nicht überall gleich definiert werden. Ich gehe davon aus, dass die Koppelung zwischen Sozialhilfe und Erwachsenenschutz zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Das ist sinnvoll, denn die Fachlichkeit, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben muss, ist nicht das Kernthema der Sozialhilfe.

**Es gibt aber gewisse Überschneidungen.**

Schon, aber es ist absolut richtig, dass man diese beiden Funktionen trennt. In der Vergangenheit wurden Entscheide, die im Vormundschaftswesen gefällt wurden, nicht selten unter dem Gesichtspunkt der Finanzen beurteilt, weil die gleiche Behörde für die Sozialhilfe zuständig war. Zukünftig sind die Interessen klar getrennt. Das ist eine Chance.

**Gibt es Widerstände gegen diese Neuorganisation?**

Bei allen Veränderungen gibt es Widerstände. Ich stelle aber schon länger fest, dass Behördenmitglieder – besonders in kleineren Gemeinden – mit dem Bereich Vormundschaft an ihre Grenzen gelangen. Ganz besonders, wenn es um komplexe Kindesschutzfälle, Obhutsentzüge oder psychisch auffällige Menschen geht. Viele Kantone sind deshalb nicht abgeneigt, gewisse Fragen an Fachpersonen zu delegieren. Beim Thema Geld hingegen dürfte es schwierig werden: Das neue System mit den Fachbehörden wird einen Kostenschub verursachen, weil viel weniger Gratisarbeit geleistet wird.

**Wer finanziert das?**

Es kommt darauf an, wie das neue Recht umgesetzt wird. Wenn der Kanton neu zuständig ist, muss er wohl die Kosten übernehmen. Problematisch dürfte es sein, wenn der Kanton über Massnahmen entscheidet, die dann von der Sozialhilfe getragen werden müssen, denn diese ist vielerorts kommunal organisiert. Konflikte sind also nicht auszuschliessen.

**Welches sind die wichtigsten Partner der neuen Fachbehörde?**





Es wird verschiedene Schnittstellen geben. Die wichtigsten Partner werden die Sozialhilfe, die Schule und die Jugendschutzbehörde sein. Auch mit stationären Einrichtungen, die urteilsunfähige Patientinnen und Patienten betreuen, wird die Zusammenarbeit enger werden.

**Mit der Gesetzesrevision wollte man die Praxis der Kantone einander angleichen. Wird das gelingen?**

Der Bund hat sich gegen ein eidgenössisches Verfahrensrecht und eine verbindliche Behördenorganisation ausgesprochen. Die Kantone sind in der Umsetzung nun frei. Das heisst, es wird auch weiterhin – je nach Kanton – ein anderer Geist wehen.

**Finden Sie das gut?**

Ich bedaure es, dass man im Rahmen der Revision kein einheitliches Verfahrensrecht geschaffen hat. Grundsätzlich finde ich es aber richtig, dass man an der föderalistischen Struktur festhält, denn die soziale Versorgung ist in unserem System – obwohl bundesrechtlich geregelt – eine kantonale Angelegenheit. Hingegen hätte ich mir gewünscht, dass im Bundesgesetz klare Kriterien für die Zusammensetzung der Fachbehörde definiert werden. Leider haben die eidgenössischen Räte in ihren Diskussionsvoten das Gesetz verwässert, so dass Fachlichkeit nun allein auch durch Erfahrung erbracht werden kann. Es liegt in der Verantwortung der Kantone, die neue Behörde mit echt qualifizierten Fachpersonen zu besetzen.

**Ist das eine Schwachstelle des Gesetzes?**

Ja, wenn es uns nicht gelingt, Fachbehörden einzusetzen, die sich hauptberuflich mit dem Thema Kindes- und Erwachsenenschutz auseinandersetzen, dann ist das neue Recht zu kompliziert. Es ist äusserst anspruchsvoll, massgeschneiderte Massnahmen zu erstellen. Die Behörde muss jedem Mandatsträger und jeder Mandatsträgerin einen individuellen, klar definierten Auftrag erteilen.

**Das neue Recht dürfte uns im angebrochenen Jahrzehnt also noch stark beschäftigen.**

Allerdings – in vielen Kantonen muss jetzt das Sozialwesen neu strukturiert werden. Heute gehen wir davon aus, dass das Gesetz 2013 oder 2014 in Kraft

**NATIONALE TAGUNG**

Die SKOS führt am 11. März 2010 eine nationale Tagung zur «Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz» durch. Mit dieser Veranstaltung macht die SKOS frühzeitig auf die Konsequenzen aufmerksam, die mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutz verbunden sind. Zudem werden Wege aufgezeigt, wie die neuen Strukturen optimal verankert werden können.

Weitere Infos: [www.skos.ch](http://www.skos.ch) → Veranstaltungen

tritt. Die Erfahrung wird zeigen, ob anschliessend Verbesserungen notwendig sind. Wir wissen zum jetzigen Zeitpunkt nicht, ob die neuen Instrumente wie «Vorsorgeauftrag» oder «Patientenverfügung» überhaupt gefragt sind. Diese verstehen sich als Mittel zum Zweck, um den Staat zu entlasten: Wenn die Leute frühzeitig vorsorgen, braucht es weniger staatliche Interventionen.

**Welche Bedeutung hat die Revision für die Gesellschaft?**

Das Gesetz passt sich an die längst stattgefundene Entwicklung in der Gesellschaft an, indem Werte wie Selbstbestimmung und Individualität einen grösseren Stellenwert bekommen. Ich glaube aber nicht, dass das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht unsere Gesellschaft in irgendeiner Form verändert. Es ist und bleibt ein Schutzrecht, auf das man sich abstützt, wenn privates Engagement nicht mehr weiterführt. ■

Das Gespräch führte  
**Monika Bachmann**

«Ich gehe davon aus, dass die Koppelung zwischen Sozialhilfe und Vormundschaft zukünftig nicht mehr möglich sein wird.»